

## Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Nordenham, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/Halterinnen frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 18.10.2012 für das Gebiet der Stadt Nordenham folgende Verordnung erlassen:

### §1 Katzenhaltung

Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Katzen, die vor Inkrafttreten der Verordnung kastriert sind, sind von der Mikrochip-Pflicht befreit. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalter/-innen die durch die Verordnung geschätzten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

### §2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen,

- ohne dass sie zuvor kastriert wurde oder
- ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip gekennzeichnet wurde und nicht unter den Bestandsschutz (Altfallregelung) fällt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### §3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Nordenham, den 06. November 2012  
Stadt Nordenham  
Der Bürgermeister

Wann?

Was?



Tierwohl!

WER ?

## Informationen zur Katzenverordnung

Warum ? Verantwortung !



## Warum eine Verordnung?

Die hohe Anzahl frei lebender Katzen stellt die Kommunen vor große Probleme. Sie stammen letztlich alle von Katzen ab, die sich in der Obhut von Menschen befanden und deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde. Unkastrierte Katzen können sich zwei bis dreimal im Jahr fortpflanzen - bei vier bis sechs Jungen pro Wurf steigt ihre Zahl schnell sprunghaft an. Das Schicksal dieser Tiere ist ungewiss, nicht selten können sie mangels Futter und Pflege nicht überleben. Die, die gefangen werden können, hoffen im städtischen Tierheim auf neue Besitzer. Oft können die Tiere nicht vermittelt werden und die Kosten bleiben bestehen...

Die Fundkatzen werden bis zur Vermittlung im städtischen Tierheim untergebracht. Möchten Sie einer Katze eine Chance auf ein Zuhause geben? Schauen Sie doch mal vorbei im

Moyzes Tierheim

Deichstraße 150

26954 Nordenham

Telefon: 04731/37875

Handy: 0157 300 700 09



## Was muss Wann getan werden?

**Katzen, die sich draußen frei bewegen können, müssen**

- **ab einem Alter von 5 Monaten kastriert werden,**
- **zusätzlich sind sie mit einem Mikrochip zu versehen.**

Es wird empfohlen, die Katze bei einem Tierregister, z.B. Tasso e.V., zu registrieren.

Für die Zucht von Rassekatzen sind, auf Antrag, Ausnahmen von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht möglich.

## Wer muss sich kümmern?

**Jede/r Halter/in einer Katze, der Freigang gewährt wird.**

**Als Halter/in gilt man auch, wenn man freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt!**

**Sie übernehmen Verantwortung für das Tier!**

Sind noch Fragen offen geblieben?

Wir beantworten sie gerne:

Ihr Ordnungsamt der  
Stadt Nordenham  
Walther-Rathenau-Str. 25  
26954 Nordenham  
Telefon : 04731 – 84 281

